

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 18, Nr. 3, Frankfurt (Oder), 18. April 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme (1994-2003) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage in der Wulkower Straße, im Bereich von der Berliner Straße bis zum Libellenweg, in Frankfurt (Oder) im Ortsteil Booßen **S. 37**
2. Satzung für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder) (Archivsatzung) **S. 39**
3. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in ihrer 29. Sitzung am 29.03.2007 **S. 43**
4. Bekanntmachung über eine unwesentliche Änderung des Umlegungsgebietes Umlegungsverfahren Seefichten **S. 44**
5. Korrektur zur öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Frankfurt (Oder) im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 2 vom 7. März 2007 **S. 44**
6. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 **S. 44**

Ende des amtlichen Teiles

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnertenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16
16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme (1994-2003) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage in der Wulkower Straße, im Bereich von der Berliner Straße bis zum Libellenweg, in Frankfurt (Oder) im Ortsteil Booßen

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beitragsstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage in der Wulkower Straße, im Bereich von der Berliner Straße bis zum Libellenweg, in Frankfurt (Oder) im Ortsteil Booßen, und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage
 - die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsatzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Die Wulkower Straße gemäß § 1 dieser Satzung ist beitragsrechtlich als Hauptverkehrsstraße eingestuft, da sie Ortsdurchfahrt einer Landesstraße ist.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 50%.

Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 50% des beitragsfähigen und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den in den Absätzen 4 (Maß der Nutzbarkeit) und Absatz 6 (Art der Nutzbarkeit) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gemäß Absatz 1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann. Ebenso gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt oder genutzt werden dürfen, die gesamte Grundstücksfläche.
- (3) Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Faktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.
- (4) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 0,3 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen
 - e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe).
 - f) 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), die zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl der Vollgeschossen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB) ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt
 - d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt

- (6) Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) bestimmten Faktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.
- (5) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6

Beitragssatz

Für die Straßenbaumaßnahme (1994-2003) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage in der Wulkower Straße (gemäß § 1 dieser Satzung) ergibt sich folgender Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche in Höhe von 0,10865274 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 02.04.07

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**SATZUNG
für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder)
(Archivsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnung Gesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I. S. 210) und § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 94) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung vom 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellung des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt unterhält ein Archiv (im folgenden Stadtarchiv).
- (2) Das Stadtarchiv ist ein öffentliches Archiv im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Archivgesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei den anbieterpflichtigen Stellen sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Stadtarchiv überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, bei denen ein Sachzusammenhang mit der Geschichte der Stadt besteht und die das Stadtarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes bisher übernommen und auch künftig erwirbt und übernimmt.
- (2) Als anbieterpflichtige Stellen werden bezeichnet die Verwaltungseinrichtungen der Stadt, deren städtische Eigenbetriebe und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Stadt beteiligt ist und deren aufsichtsführende Stelle die Anbieterpflicht beschlossen hat.
- (3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, Druckschriften, Pläne, Karten, Risse, Zeichnungen, Siegel, Petschafte, Fotos, Film- und Tonaufzeichnungen, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, aus den Registraturen der anbieterpflichtigen Stellen sowie dem Zwischenarchiv und anderen Stellen das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und selbst auszuwerten.
- (2) Das Stadtarchiv fördert die Kenntnis, Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte, wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung der brandenburgischen Geschichte, der Regional- und Ortsgeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge in geeigneter Form, wie der Herausgabe von Publikationen und der Gestaltung von Ausstellungen.

- (3) Das Stadtarchiv führt das städtische Urkundenbuch, die Stadtchronik, es unterhält eine Bildstelle sowie eine Archivbibliothek als Spezialbibliothek zur Geschichte der Stadt.
- (4) Das Stadtarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (5) Das Stadtarchiv führt das Zwischenarchiv der Stadt. Näheres dazu regelt eine vom Oberbürgermeister zu erlassende Dienstvorschrift.

§ 4 Erfassung

- (1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, direkt oder über das Zwischenarchiv, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht für die Stadt verbindliche Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- (2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die
 1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war oder
 2. personenbezogene Daten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2) enthalten oder
 3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
- (3) Von einer Anbieterpflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.
- (4) Durch Vereinbarung zwischen dem Stadtarchiv und der anbietenden Stelle kann
 1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
 2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
 3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.
- (5) Juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften und natürliche Personen können die bei ihnen angefallenen Unterlagen zur Übernahme an das Stadtarchiv anbieten. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen, z. B. auch in letztwilligen Verfügungen, unberührt bleiben.
- (6) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Stadtarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
- (7) Die anbietenden Stellen haben dem Stadtarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und alle sonstigen Veröffentlichungen, wie zum Beispiel auch DVD's, zur Übernahme und dauernden Aufbewahrung anzubieten.
- (8) Das Stadtarchiv ist an allen Maßnahmen zu beteiligen, welche die Führung der Schriftgutverwaltung bei den anbieter-

pflichtigen Stellen der Stadt, deren kommunale Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der städtischen Aufsicht unterstehen, berühren, insbesondere an der Erarbeitung von Aktenplänen, der Mikroverfilmung und dem EDV-Einsatz.

§ 5 Bewertung und Übernahme

- (1) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv bestätigt den anbietenden Stellen den Antragseingang zur Anbietung der Unterlagen. Wenn das Stadtarchiv nach inhaltlicher Prüfung die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach der Bestätigung des Antragseinganges die Archivwürdigkeit nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

§ 6 Verwahrung, Sicherung und Bearbeitung

- (1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Stadtarchiv aufzubewahren.
- (2) Das im Stadtarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind mit Ausnahme nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung durch das Stadtarchiv zu vernichten.
- (3) Das Stadtarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung, archivwissenschaftliche Erschließung und anschließende Benutzung des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtarchivs darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.
- (5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Stadtarchiv ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Benutzung und Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bestände des Stadtarchivs regelt die Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 02.04.07

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

Die im Archiv der Stadt verwahrten Bestände können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 1 Arten der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Stadtarchiv.
- (2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.
- (3) Die Benutzung kann auch durch Abgabe von Reproduktionen von Archivgut erfolgen.
- (4) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Stadtarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Das Stadtarchiv kann die Daten aus dem Benutzungsantrag für die Organisation der Benutzung und deren statistische Auswertung elektronisch speichern und verarbeiten. Eine Weitergabe der Daten ist nur nach Einwilligung des Benutzers und zu Zwecken der Beratung an andere Benutzer mit ähnlichen Forschungsinteressen, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen, möglich.
- (3) Der Benutzer kann verpflichtet werden, gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Stadtarchivs oder sein Vertreter nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Ordnung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (3) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Stadt gefährdet werden könnte,
 2. der Antragsteller wiederholt oder schwer wiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 3. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 5. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 3. gegen die Archivsatzung verstoßen wird oder erteilte Auflagen nicht eingehalten werden,
 4. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- (4) Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8 bis 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, deren Benutzung für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrung berechtigter Belange erforderlich ist.
- (5) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegen, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (7) Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

- (8) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (9) Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn
 1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
 2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
 3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.
- (10) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.
- (11) Über die Verkürzung entscheidet der Leiter des Stadtarchivs. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

§ 5 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Lesesaal

- (1) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Lesesaal des Stadtarchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Stadtarchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.
- (2) Das Archivgut ist nur im Lesesaal während der festgesetzten Öffnungszeiten einzusehen.
- (3) Das Personal des Stadtarchivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.
- (4) Die Benutzer haben sich im Lesesaal so zu verhalten, dass kein anderer gestört, behindert oder belästigt wird. Dazu gehören die Wahrung der Ruhe im Lesesaal und das Verbot von Mobiltelefonen. Zum Schutz des Archivgutes und der Benutzer ist es insbesondere untersagt, im gesamten Stadtarchiv zu rauchen, im Lesesaal zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Lesesaal genommen werden und sind in die dafür vorgesehenen Schränke im Vorraum einzuschließen. Die Stadt haftet für abgegebene Gegenstände nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für die in Taschen befindlichen Wertsachen ist ausgeschlossen.
- (5) Bis auf Notebooks dürfen Geräte jeglicher Art nur mit vorheriger Zustimmung des Benutzerdienstes im Lesesaal verwendet werden.

§ 6 Vorlage / Ausleihe von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig im Lesesaal vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich beschränken.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und im gleichen Zustand wie es vorgelegt wurde spätestens am Ende der täglichen Öff-

nungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Die Benutzung bestimmter Archivgutkategorien (z. B. Fotografien und Karten) ist nur mit Schutzhandschuhen möglich, die der Benutzer vom Benutzerdienst erhält.

- (3) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (4) Werden Schäden am Archivgut bemerkt, sind diese unverzüglich dem Benutzerdienst mitzuteilen.
- (5) Die Ausleihe von Archivgut ist in der Regel nicht möglich. In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken unter Abschluss eines Leihvertrages ausgeliehen werden.
- (6) Die anbietenden Stellen sind berechtigt, auf Anforderung die von ihnen oder ihren Vorgängern an das Stadtarchiv abgegebenen Akten zur Erfüllung ihrer Aufgaben befristet auszuleihen. Das Archivgut ist spätestens zum vereinbarten Fristende unverändert an das Stadtarchiv zurückzugeben. Dies gilt nicht für abgegebene Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
- (7) Die Ausleihe von Büchern aus der wissenschaftlichen Archivarbibliothek nach anderen Orten ist über den Fernleihverkehr möglich (ausgenommen sind Periodika und Bücher mit dem Erscheinungsjahr vor 1800).
- (8) Bei der Veröffentlichung der Informationen aus den vorgelegten Unterlagen ist das Stadtarchiv als Quelle anzugeben. Es ist folgender Quellennachweis aufzunehmen: Stadtarchiv Frankfurt (Oder), Bestandsabteilung, Signatur. Dies gilt auch für die Frankfurter Oder-Zeitung (komplett als Unikat überliefert), für die komplette Reihe der Wohnungs- und Adressbücher und bis zum Jahr 1900 erschienene Frankfurter Druckschriften.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 8 Reproduktionen

- (1) Wünscht ein Benutzer Reproduktionen von Teilen der im Lesesaal vorgelegten Unterlagen, so ist dazu ein Kopierantrag auszufüllen. Sofern keine Verwendung für eine Veröffentlichung nach Abs. 3 beantragt wird, dienen die Reproduktionen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Benutzers, sie dürfen nicht reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise (z. B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden.
- (2) Das Stadtarchiv fertigt die Reproduktionen, soweit konservative und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden, entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten im Stadtarchiv oder unter Nutzung eines gewerblichen Fotografen an.
- (3) Die Erlaubnis einer Veröffentlichung von Schriftstücken, Bildern oder Drucken erfordert grundsätzlich einen schriftlichen Antrag. Bei Reproduktionen, die Rechte Dritter berühren (z. B. Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte), muss zur Veröffentlichung eine schriftliche Genehmigung des Dritten bzw. seines Rechtsnachfolgers vorliegen. Die Reproduktionen dürfen nur für den jeweils vereinbarten einmaligen Zweck verwendet werden. Die Wiederverwendung ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Bei Veröffentlichung von Bildmaterial ist das Stadtarchiv entsprechend § 6 Abs. 8 als Quelle anzugeben.

- (4) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (5) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (6) Die Gewährleistung für Reproduktionen ist ausgeschlossen.

§ 9 Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs beruht, kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zu einem geringen Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Stadtarchiv kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme einzelner Leistungen des Stadtarchivs erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 1. der Benutzer
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Auskünfte über Daten, die nach § 32 des Brandenburgischen Meldegesetzes von der städtischen Meldebehörde übernommen wurden, werden jeweils Gebühren in Höhe der für Auskünfte aus dem Melderegister geltenden Gebühren erhoben.
- (5) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung gehörenden Gebührentarif.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 02.04.07

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 29. Sitzung am 29.03.2007

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Umbesetzung von Ausschüssen durch die CDU-Fraktion

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der Fraktion der CDU

in den Ordnungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

als Mitglied

Winfried Jahn für Wolfgang Melchert

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der Fraktion der CDU **Frau Ursula Jung-Friedrich** als sachkundige Einwohnerin in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss.

Ablehnung eines Krieges gegen den Iran

1. Die Stadtverordnetenversammlung von Frankfurt (Oder) lehnt im Namen der Mehrheit der Einwohner/innen der Stadt einen Krieg gegen den Iran ab und fordert die Bundesregierung auf, sich an keinerlei militärischer Aktion zu beteiligen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Möglichkeiten des EU- und G 8-Vorsitzes für eine gewaltfreie Lösung des Konfliktes mit dem Iran zu nutzen.
2. Der Oberbürgermeister und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung werden von der Stadtverordnetenversammlung beauftragt, einen entsprechenden Brief an die Bundesregierung zu übersenden, der dem Pkt. 1 des Beschlusses entspricht. Der Brief ist den Stadtverordneten zur Kenntnis zu geben.

Entwicklung eines „lokalen Aktionsplans für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“

1. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden aufgefordert, die Aktivitäten zur Entwicklung und Umsetzung eines lokalen Aktionsplans für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zügig weiterzuentwickeln.
2. Bei der Erarbeitung und Umsetzung des lokalen Aktionsplans sind die zivilgesellschaftlichen Akteure und weitere staatliche Stellen (u.a. die Polizei) vor Ort bei allen Schritten einzubeziehen. Nur mit einer breiten Beteiligung aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen kann eine erfolgreiche Erarbeitung und Umsetzung eines Aktionsplans gewährleistet werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch den Oberbürgermeister regelmäßig über den Fortschritt informiert.

Umsetzung der Schlussfolgerungen der AG zur Untersuchung des Vorganges Zwangsräumung Tim S.

1. Die AG „Untersuchung des Vorganges Zwangsräumung des Tim S.“ hat in ihrem Bericht an den Hauptausschuss Schlussfolgerungen für das weitere Verwaltungshandeln vorgelegt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Oberbürgermeister, diese Maßnahmen hinsichtlich der bereits erfolgten Umsetzung zu überprüfen (Pkt. 1) und die vollständige Umsetzung in die Wege zu leiten.
3. Über den Umsetzungsstand ist die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 21.06.2007 zu informieren.

Bildung eines gemeinsamen Europäischen Integrationsausschusses der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) / Slubice

1. Auf der Grundlage des § 50 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg löst die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) in Abstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung Slubice folgende gemeinsamen Ausschüsse auf:
 - Gemeinsamer Ausschuss für wirtschaftliche Entwicklung und europäische Integration Frankfurt (Oder) / Slubice
 - Gemeinsamer Ausschuss für Ökologie Frankfurt (Oder) / Slubice
 - Gemeinsame Kommission zur Umsetzung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf kulturellem und sportlichem Gebiet Frankfurt (Oder) / Slubice
2. Auf der Grundlage des § 50 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg bildet die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) in Abstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung Slubice einen gemeinsamen „Europäischen Integrationsausschuss“. Die Sitzverteilung und Besetzung des gemeinsamen Europäischen Integrationsausschusses wird, soweit 5 Mitglieder zu entsenden sind, wie folgt festgestellt:

Mitglieder

PDS 2 Sitze	Wolfgang Neumann Dr. Frank Mende
CDU 1 Sitz	Wolfgang Melchert
SPD 1 Sitz	Dorothea Schiefer
FDP 1 Sitz	Stefan Voss

Vertreter

Frank Hammer
Axel Henschke
Bettina Albani
Monika Blankenfeld
Roland Thom

3. Als Co-Vorsitzender des Ausschusses wird Herr Wolfgang Melchert benannt.

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2004 – 2012, 3. Fortschreibung zur Haushaltssatzung 2007

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2007

Finanzplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2006 - 2010

Hier: Änderungsdienst zur DS Nr. 1040 und 1041

Investitionsprogramm der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2006 – 2010

Hier: Änderungsdienst zur DS Nr. 1040 und 1041

Die Jahresrechnung 2006 wurde zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes in den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Festlegung der Aufnahmekapazitäten in den Jahrgangsstufen 5, 7 und 11 zum Schuljahr 2007/08 an weiterführenden Schulen der Stadt Frankfurt (Oder)

Abschlussbericht des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters zur Untersuchung des Vorganges Zwangsräumung Tim S.

Schlussfolgerungen und Maßnahmen zum weiteren Umgang mit der Gewährung von Wohnhilfen, der Gewährung von Kosten der Unterkunft, der Übernahme schuldrechtlicher Forderungen und Zwangsräumungen

Bestellung eines neuen Chefdirigenten für das Brandenburgische Staatsorchester Frankfurt

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2007
- Teilnehmungsbericht der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2005 der kommunalen Unternehmen und Eigenbetriebe

Frankfurt (Oder), 02.04.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über eine unwesentliche Änderung des Umlegungsgebietes****Umlegungsverfahren Seefichten**

Umlegung gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch
(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414))

Der Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt (Oder) hat in seiner Sitzung am 20. März 2007 folgende unwesentliche Änderung des Umlegungsgebietes gemäß § 52 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Folgende Flurstücke werden aus dem Umlegungsverfahren entlassen:

Gemarkung: Frankfurt (Oder)
Flur: 95
Flurstücke: 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222 und 223

Rechtsmittelbelehrung

Vorstehende Änderung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Änderung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen: Stadt Frankfurt(Oder), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, beim Kataster- und Vermessungsamt, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder).

Frankfurt (Oder) am 22. März 2007

gez. Nowak
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Korrektur zur öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Frankfurt (Oder), Flur 137, Flurstücke 201, 202/1, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 2 vom 7. März 2007

In der Bekanntmachung der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Frankfurt (Oder), Flur 137, Flurstücke 201, 202/1, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 2 vom 7. März 2007, ist ein Fehler aufgetreten.

Auf der Seite 31, rechte Spalte, 7. Zeile von oben muss es anstelle Flurstücke 201, 202/1 richtig heißen: Flurstücke 201, **202/1**

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor der Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1989**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Frankfurt (Oder)	Öffnungszeiten:
Meldebehörde/Bürgerservice	Mo 08.00 - 15.00 Uhr
Erfassungsbehörde	Di 09.00 - 19.00 Uhr
Bischofstraße 6	Do 08.00 - 16.00 Uhr
15230 Frankfurt (Oder)	Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Frankfurt (Oder),
Erfassungsbehörde

ENDE DES AMTLICHEN TEILES